

Bundesgesetz über die Verwendung des Bundesanteils am Nationalbankgold

vom 16. Dezember 2005 (Stand am 27. Februar 2007)

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 99 Absatz 4 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 20. August 2003²,
beschliesst:*

Art. 1 Zuweisung an den AHV-Fonds

Der dem Bund nach Artikel 99 Absatz 4 der Bundesverfassung zufallende Anteil am Erlös aus dem Verkauf der von der Nationalbank für die Währungspolitik nicht mehr benötigten 1300 Tonnen Gold wird dem Ausgleichsfonds der Alters- und Hinterlassenenversicherung gutgeschrieben.

Art. 2 Referendum und Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat veröffentlicht das Gesetz im Bundesblatt, wenn die Volksinitiative³ «Nationalbankgewinne für die AHV» zurückgezogen oder abgelehnt worden ist.

³ Das Gesetz tritt in Kraft am ersten Tag des zweiten Monates nach dem unbenützten Ablauf der Referendumsfrist oder am ersten Tag des vierten Monats nach Annahme des Gesetzes in der Volksabstimmung.

Datum des Inkrafttretens: 1. März 2007⁴

AS 2007 517

¹ SR 101

² BBl 2003 6133

³ Die Volksinitiative ist vom Volk am 24. Sept. 2006 abgelehnt worden.

⁴ BRB vom 27. Febr. 2007 (AS 2007 518)

